



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-

E-MAIL vb5@bmf.bund.de

DATUM 4. November 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Dokumente zur Neugestaltung der Formulare für Steuererklärungen**

BEZUG Ihr Antrag vom 4. Oktober 2020

ANLAGEN 1 Anlage (Hinweisblatt Datenschutz IFG)

GZ **V B 5 - O 1319/20/10370**

DOK **2020/1124636**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr

mit Ihrer E-Mail vom 4. Oktober 2020 stellen Sie folgenden Antrag nach dem IFG/UIG/VIG:

Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

„Dokumente zur Neugestaltung der Formulare für Steuererklärungen (z. B. Zeitplanung, Drucksachen, Vortragsfolien, Redebeiträge, Konzeptpapiere, Projektentwürfe, Zielaufstellungen) unter Berücksichtigung der geschlechtsneutralen Sprache. Nennen Sie bitte zudem den zu erwarteten zeitlichen Horizont für diese Maßnahme.

Hintergrund ist Punkt 6b der Antwort auf die „Kleine Anfrage [...] der Fraktion der FDP“ in Drucksache 19/18323 [1], welcher die Planung für eine „geschlechterneutrale Ausgestaltung der papiergebundenen Steuererklärungsvordrucke und der Formulare der elektronischen Steuererklärung“ nennt.

[1] <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/183/1918323.pdf>

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

- I. Ihren Antrag lehne ich ab.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

B e g r ü n d u n g:

Zu I.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Der Zugang zu den von Ihnen begehrten amtlichen Informationen ist gegenwärtig gem. § 3 Nummer 3 b) IFG sowie § 4 IFG ausgeschlossen.

Behördliche Beratungen, § 3 Nummer 3 b) IFG

Die von Ihnen begehrten Unterlagen beziehen sich auf einen Verwaltungsvorgang, welcher momentan noch nicht abgeschlossen ist. Hierzu finden gegenwärtig sowohl innerbehördliche als auch zwischenbehördliche Beratungen auf Bund/Länder-Ebene statt. Durch eine Herausgabe der von Ihnen begehrten Unterlagen würden diese laufenden Beratungen konkret beeinträchtigt werden.

Denn es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass die Beratungen auf einer analytisch-sachlichen Ebene verbleiben und nicht in eine interessenorientierte öffentliche Diskussion mit der Folge gelangen, dass möglicherweise Handlungsoptionen nicht hinreichend gewürdigt werden. Für eine sachgerechte Entscheidung ist eine Gesprächssituation erforderlich, die es den Beratenden ermöglicht, sich ohne Druck von außen allein an Sachfragen zu orientieren. Sie müssen in der Lage sein, offen und spontan beraten zu können, ohne

Gefahr zu laufen, dass ihre aus dem Zusammenhang gerissenen Äußerungen ständiger Beobachtung, Kritik und Beeinflussung von außen ausgesetzt sind.

Im Ergebnis wird im Rahmen des § 3 Nummer 3 b) IFG auch der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung geschützt, welcher - auch im Anwendungsbereich des IFG - als unausforschbarer Handlungsbereich der Exekutive bei ressortinternen und ressortübergreifenden Tätigkeiten anerkannt ist (so z. B. BVerwG 13.12.2018 - 7 C 19.17). Der Schutz zielt auf den Entscheidungsprozess und die Akzeptanz der getroffenen (einheitlichen) Entscheidung und - damit zusammenhängend - die Bewahrung der Autorität der sich beratenden Stelle (vgl. Jaus, Öffentliche Belange als Schranken von Informationsansprüchen, 2016, S. 79).

Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses, § 4 Absatz 1 IFG

Darüber hinaus sind die von Ihnen begehrten amtlichen Informationen aber auch nach § 4 Absatz 1 IFG gegenwärtig vom Informationszugang ausgenommen. Die Informationen dienen der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung der Behörde. Die Entscheidung über die geschlechterneutrale Ausgestaltung der papiergebundenen Steuererklärungsvordrucke und der Formulare der elektronischen Steuererklärung ist gegenwärtig noch nicht abgeschlossen. Dies hängt u. a. damit zusammen, dass die notwendigen Anpassungen in den Fachverfahren äußerst komplex und umfangreich sind. Außerdem sind eine Vielzahl von Fachverfahren betroffen.

Zusätzlich wird auch immer noch nach alternativen Umsetzungsmöglichkeiten gesucht, die sich möglicherweise schneller realisieren lassen. Auch diese Entscheidung ist gegenwärtig noch nicht abgeschlossen. Entsprechend laufen zu dieser Thematik gegenwärtig noch inner- und zwischenbehördliche Beratungen in den KONSENS-Gremien und bilateral mit den federführend zuständigen Bundesländern. Eine Herausgabe würde die derzeit laufenden inner-zwischenbehördlichen Beratungen auf Bund-Länder-Ebene massiv beeinträchtigen. Die von Ihnen beantragten Dokumente zur Neugestaltung der Formulare für Steuererklärungen sind damit nach § 4 IFG vom Informationszugang ausgeschlossen. Durch die vorzeitige Bekanntgabe der Informationen kann der Erfolg der bevorstehenden Entscheidung und sonstiger behördlicher Maßnahmen vereitelt werden.

Die Vereitelung des Erfolgs der Entscheidung kann dadurch herbeigeführt werden, dass durch die vorzeitige Offenbarung entscheidungserheblicher Tatsachen die geplante Entscheidung überhaupt nicht oder mit anderem Inhalt oder wesentlich später zustande käme.

Aus diesen Gründen ist der Zugang zu den von Ihnen begehrten Unterlagen gegenwärtig ausgeschlossen.

Zu II.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrages keine Gebühren erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.